

Synopse

Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 18. August 2015

FD FDS 4.2 / 22.4 / 76780

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 31. August 2006²⁾ (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz)</p>	<p>Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG)</p>	
<p>vom 31. August 2006</p> <p>(Stand 1. September 2011)</p>		
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p>		
<p>gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾,</p>		
<p><i>beschliesst</i></p>		

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
1. Geltungsbereich und Grundsätze		
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz gilt für den Kanton und seine Anstalten.</p> <p>² Es gilt für die Einwohner-, die Bürger- und die Kirchgemeinden, jedoch ohne die Abschnitte 5 und 6¹⁾. Soweit notwendig erlassen die Gemeinden entsprechende Bestimmungen.</p> <p>³ Die Kompetenzen der nach diesem Gesetz in den Gemeinden zuständigen Behörden richten sich nach dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980²⁾ und den geltenden Gemeindeordnungen.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für die Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p>	<p>^{2a} Der Regierungsrat kann für die Bürger- und die Kirchgemeinden Ausnahmen bewilligen.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für die Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie für Organisationen oder Organe, die der kantonalen Verwaltung administrativ zugeordnet sind.</p>	

¹⁾ Entspricht §§ 35-52

²⁾ BGS [171.1](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>§ 2 Grundsätze</p> <p>¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit.</p> <p>² Die Laufende Rechnung ist mittelfristig, in der Regel innert fünf Jahren, auszugleichen.</p>	<p>§ 2 Grundsätze und Haushaltsregeln</p> <p>² Für die Steuerung des Finanzhaushalts gelten insbesondere folgende Regeln:</p> <p>a) das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung ist über acht Jahre auszugleichen;</p> <p>b) der Selbstfinanzierungsgrad muss im Budget mindestens 80 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 150 Prozent beträgt.</p> <p>³ Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20 Prozent abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.</p>	
2. Finanz- und Rechnungswesen		
<p>§ 3 Allgemeines</p> <p>¹ Die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz sind nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen wahrheitsgetreu, vollständig, klar und übersichtlich zu führen.</p>	<p>¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:</p> <p>a) Ordnungsmässigkeit;</p> <p>b) Bruttodarstellung;</p> <p>c) Periodenabgrenzung;</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>² Die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung sind grundsätzlich nach dem Bruttoverbuchungsprinzip zu führen.</p>	<p>d) Fortführung; e) Wesentlichkeit; f) Verständlichkeit; g) Zuverlässigkeit; h) Vergleichbarkeit; i) Stetigkeit.</p> <p>² Aufgehoben</p>	
<p>§ 4 Laufende Rechnung</p> <p>¹ Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.</p>	<p>§ 4 Erfolgsrechnung</p> <p>¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.</p> <p>² Sie enthält neben den laufenden Aufwänden auch solche, die der Werterhaltung von Sachanlagen dienen.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>§ 5 Investitionsrechnung</p> <p>¹ Die Investitionsrechnung enthält sowohl die Investitionsbeiträge als auch die Ausgaben und Einnahmen jener Vorhaben, welche bedeutende Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.</p> <p>² Sie weist die Bruttoinvestitionen, allfällige Beiträge sowie die daraus resultierenden Nettoinvestitionen aus. Diese werden am Jahresende in die Bilanz übertragen.</p> <p>³ Die Finanzdirektion legt den Betrag fest, ab welchem Investitionsausgaben ausschliesslich in der Investitionsrechnung zu verbuchen sind.</p>	<p>¹ Als Investitionen gelten:</p> <p>a) wertvermehrnde Ausgaben für die Anschaffung oder Erstellung von Anlagen des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer;</p> <p>b) Ausgaben, die bestehende Anlagen des Verwaltungsvermögens ersetzen oder eine neue oder erhöhte Nutzung über mehrere Jahre ermöglichen;</p> <p>c) Investitionsbeiträge.</p> <p>² Die Investitionsrechnung weist die Bruttoinvestitionen, allfällige Beiträge Dritter sowie die daraus resultierenden Nettoinvestitionen aus. Diese werden am Jahresende in die Bilanz übertragen.</p> <p>³ Die Exekutive legt den Betrag fest, ab welchem Investitionsausgaben ausschliesslich in der Investitionsrechnung zu verbuchen sind (Aktivierungsgrenze).</p>	
<p>§ 6 Geldflussrechnung</p> <p>¹ Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Liquiditätsentwicklung. Sie zeigt Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel auf.</p>	<p>¹ Die Geldflussrechnung zeigt als Kenngrössen die Cash Flows aus der betrieblichen, aus der Investitions- und aus der Finanzierungstätigkeit.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>§ 7 Bilanz</p> <p>¹ Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen, den Vorschüssen an Spezialfinanzierungen sowie einem allfälligen Bilanzfehlbetrag.</p> <p>a) Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden können.</p> <p>b) Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar für die öffentliche Aufgabenerfüllung bestimmt sind.</p> <p>² Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und dem Eigenkapital.</p> <p>a) Das Fremdkapital umfasst Schulden und Rückstellungen.</p> <p>b) Rückstellungen sind bereits feststehende, in ihrer Höhe jedoch noch nicht genau bekannte Verpflichtungen.</p> <p>c) Das Eigenkapital besteht aus jenem Vermögen, das die Summe der Verpflichtungen übersteigt. Es ist eingeteilt in freies Eigenkapital und Reserven.</p> <p>d) Reserven sind für bestimmte Zwecke gebundenes Eigenkapital.</p>	<p>¹ Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen.</p> <p>² Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.</p> <p>a) Das Fremdkapital umfasst Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen.</p> <p>b) Aufgehoben</p> <p>c) Das Eigenkapital umfasst Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen, Reserven sowie den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>§ 8 Spezialfinanzierungen</p> <p>¹ Spezialfinanzierungen sind gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebene zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe.</p> <p>² Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind zulässig, wenn zweckgebundene Einnahmen die Ausgaben vorübergehend nicht decken.</p> <p>³ Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen werden verzinst, sofern dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.</p> <p>⁴ Spezialfinanzierungen, deren Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann, werden nach den Bestimmungen des Erlasses aufgelöst, auf den sie sich stützen. Fehlen solche Bestimmungen, entscheidet die Legislative über die Auflösung.</p>		
<p>§ 9 Separatfonds</p> <p>¹ Separatfonds sind formell ausgeschiedene, rechtlich nicht verselbständigte Teile des Staatsvermögens mit besonderer Zweckbestimmung.</p> <p>² Das Verfügungsrecht über den Fondsbestand im Rahmen der Zweckbestimmung steht der Exekutive zu, sofern nicht ausdrücklich andere Organe mit dem Vollzug beauftragt sind.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>§ 10 Finanzbuchhaltung</p> <p>¹ Die Finanzbuchhaltung erfasst chronologisch und systematisch alle Geschäftsvorfälle nach einem zeitgemässen, anerkannten und verbreiteten Standard im Bereich der Rechnungsführung öffentlicher Körperschaften.</p>		
<p>§ 11 Kosten- und Leistungsrechnung</p> <p>¹ Eine Kosten- und Leistungsrechnung kann durch Beschluss der Exekutive eingeführt werden.</p> <p>² Sie dient als Führungsinstrument und zeigt auf, welche Kosten eine bestimmte Leistung verursacht und welche Erlöse damit erzielt werden.</p> <p>³ Die Exekutive erlässt die notwendigen Bestimmungen.</p>		
<p>§ 12 Anhang zur Jahresrechnung</p> <p>¹ Im Anhang zur Jahresrechnung sind alle in der Bilanz nicht aufgeführten Eventualverpflichtungen sowie weitere wichtige Informationen aufzuführen.</p>	<p>¹ Der Anhang enthält folgende Informationen:</p> <p>a) angewendetes Regelwerk der Rechnungslegung und Begründungen zu den Abweichungen;</p> <p>b) Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;</p> <p>c) Eigenkapitalnachweis;</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>² Es sind dies insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bürgschaften;b) Garantieverpflichtungen;c) Leasingverbindlichkeiten;d) Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen;e) Beteiligungen;f) Veränderungen der Rückstellungen, der Spezialfinanzierungen, der Reserven und des freien Eigenkapitals;	<ul style="list-style-type: none">d) Rückstellungsspiegel;e) Beteiligungsspiegel;f) Gewährleistungsspiegel;g) Anlagespiegel;h) zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind;i) Erläuterungen der wesentlichen Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen. <p>^{1a} Der Anhang enthält ebenfalls Informationen zum Status und zur Abrechnung von Verpflichtungskrediten.</p> <p>² Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>g) der Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;</p> <p>h) Informationen zu Bilanzbereinigungen;</p> <p>i) Status und Abrechnung von Verpflichtungskrediten;</p> <p>j) nicht bilanzierbare Forderungen;</p> <p>k) wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.</p>		
<p>§ 13 Bewertungsgrundsätze</p> <p>¹ Die Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert. Grundstücke des Finanzvermögens müssen mindestens alle 10 Jahre neu bewertet und entsprechend korrigiert werden.</p> <p>² Wertberichtigungen zum Finanzvermögen erfolgen über eine separate Passivposition in der Bilanz.</p> <p>³ Überträge vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen erfolgen zum Buchwert, nach Berücksichtigung der Wertberichtigungen.</p>	<p>¹ Die Positionen im Finanzvermögen werden wie folgt bilanziert:</p> <p>a) beim Erstzugang zum Anschaffungswert;</p> <p>b) bei Folgebewertungen zum Verkehrswert am Bilanzstichtag, wobei Grundstücke sowie Anlagen ohne Kurswert mindestens alle zehn Jahre neu bewertet und entsprechend wertberichtigt werden müssen.</p> <p>² Wertberichtigungen von Positionen im Finanzvermögen erfolgen über die Erfolgsrechnung.</p> <p>³ Überträge vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen erfolgen zum Buchwert.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>⁴ Die Positionen des Verwaltungsvermögens werden wie folgt bilanziert:</p> <p>a) zu Anschaffungs- oder Erstellungswerten abzüglich der Abschreibungen;</p> <p>b) die Beteiligung des Kantons an der Zuger Kantonalbank höchstens zum Nominalwert.</p> <p>⁵ Überträge vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen erfolgen zum Restbuchwert.</p>	<p>aa) Positionen ohne Abschreibungen höchstens zum Anschaffungswert, unter Berücksichtigung allfälliger Wertberichtigungen;</p> <p>b) Beteiligungen höchstens zum Nominalwert.</p> <p>⁶ Bei absehbarer dauerhafter Wertminderung hat die Wertberichtigung im laufenden Rechnungsjahr zu erfolgen.</p>	
<p>§ 14 Abschreibungen Verwaltungsvermögen</p> <p>¹ Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben abgeschrieben.</p> <p>² Die Abschreibungen werden degressiv vom Jahresend-Buchwert für das laufende Jahr vorgenommen.</p> <p>³ Die Abschreibungssätze sind wie folgt festgelegt:</p>	<p>¹ Aufgehoben</p> <p>² Das Verwaltungsvermögen wird degressiv vom Jahresend-Buchwert für das laufende Jahr abgeschrieben.</p> <p>³ Die Abschreibungssätze richten sich nach der jeweiligen Nutzungsdauer der Anlagekategorien.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>a) 1 % pro Jahr für unbebaute Grundstücke;</p> <p>b) 10 % pro Jahr für Hoch- und Tiefbauten;</p> <p>c) 10 % pro Jahr für Investitionsbeiträge;</p> <p>d) 30 % pro Jahr für Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge, Einrichtungen);</p> <p>e) 40 % pro Jahr für die Informatik.</p> <p>⁴ Für die Kirch- und Bürgergemeinden beträgt der Abschreibungssatz für Hoch- und Tiefbauten 5 % pro Jahr.</p> <p>⁵ Die Finanzdirektion kann den Gemeinden für ein bestimmtes Objekt oder für Bereiche mit Spezialfinanzierung während einer bestimmten Zeitdauer einen abweichenden Abschreibungssatz bewilligen.</p> <p>⁶ Zusätzliche Abschreibungen müssen budgetiert oder aus der Überschussverwendung vorgenommen werden.</p>	<p>a) Aufgehoben</p> <p>b) Aufgehoben</p> <p>c) Aufgehoben</p> <p>d) Aufgehoben</p> <p>e) Aufgehoben</p> <p>^{3a} Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen.</p> <p>⁴ Aufgehoben</p> <p>⁵ Aufgehoben</p> <p>⁶ Zusätzliche Abschreibungen müssen als ausserordentlichen Aufwand verbucht und, sofern sie nicht budgetiert waren, im Anhang zur Jahresrechnung erläutert werden.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>§ 15 Forderungsverzicht</p> <p>¹ Auf Forderungen kann verzichtet werden, wenn anzunehmen ist, dass die Betreuung erfolglos sein wird und der Aufwand oder die prozessualen Erfolgsaussichten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur ausstehenden Summe stehen.</p>	<p>¹ Auf Forderungen kann verzichtet werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) die zuständige Stelle die Uneinbringlichkeit feststellt oder annehmen muss;b) der Aufwand oder die prozessualen Erfolgsaussichten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur ausstehenden Summe stehen;c) ein Härtefall vorliegt; oderd) eine besondere Gesetzgebung dies vorsieht.	
<p>§ 16 Rückerstattung von Beiträgen</p> <p>¹ Wird ein Objekt (Grundstück oder bewegliche Sache) seinem Zweck entfremdet oder veräussert, so fordert die zuständige Behörde den Beitrag zurück. Die Rückforderung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer. In Härtefällen oder bei Geringfügigkeit kann die Rückforderung ermässigt oder erlassen werden.</p> <p>² Die zuständige Behörde kann bei Veräusserungen ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten, wenn die Erwerberin oder der Erwerber die Voraussetzungen für die Beitragsgewährung erfüllt und alle Verpflichtungen der Empfängerin oder des Empfängers übernimmt.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>³ Die Empfängerin oder der Empfänger muss Zweckentfremdungen und Veräusserungen unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich melden.</p> <p>⁴ Die Rückerstattungspflicht ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung für die Dauer ihrer Geltung im Grundbuch anzumerken¹⁾. Bei Beträgen unter 50 000 Franken kann die zuständige Behörde davon absehen.</p>		
<p>§ 17 Interne Verrechnungen</p> <p>¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Amtsstellen für erbrachte Leistungen.</p> <p>² Sie sind vorzunehmen, wenn sie für die Rechnungsstellung gegenüber Dritten und Spezialfinanzierungen, für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Jahresrechnungen erforderlich sind.</p>		
<p>§ 18 Ertragsüberschuss</p> <p>¹ Der Ertragsüberschuss ist im laufenden Rechnungsjahr dem freien Eigenkapital zuzuweisen.</p> <p>² Auf Beschluss der Legislative kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.</p> <p>³ Die Verbuchung der Ertragsüberschuss-Verwendung erfolgt innerhalb der Bilanz im neuen Rechnungsjahr.</p>	<p>§ 18 Jahresergebnis der Erfolgsrechnung</p> <p>¹ Das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung wird im Konto Bilanzüberschuss/-fehlbetrag verbucht.</p> <p>³ Aufgehoben</p>	

¹⁾ Genehmigt vom Bund am 18. Oktober 2006

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>§ 19 Aufwandüberschuss</p> <p>¹ Der Aufwandüberschuss ist dem freien Eigenkapital zu belasten.</p> <p>² Bei fehlendem freien Eigenkapital ist er zu aktivieren und über drei Jahre abzuschreiben.</p>	<p>§ 19 Aufgehoben</p>	
<p>3. Planung, Rechnung und Berichterstattung</p>		
<p>§ 20 Finanzstrategie</p> <p>¹ Die Exekutiven des Kantons und der Einwohnergemeinden erarbeiten eine Finanzstrategie, welche einen Teil der strategischen Ziele darstellt. Sie wird der Legislative zur Kenntnisnahme unterbreitet.</p> <p>² Die Finanzstrategie wird nach Bedarf überarbeitet und allenfalls angepasst.</p> <p>³ Sie umfasst insbesondere</p> <p>a) die Ziele der zukünftigen Finanz- und Steuerpolitik;</p> <p>b) einen Massnahmenkatalog und Vorschläge zur Beeinflussung der zukünftigen Entwicklung;</p> <p>c) eine Beurteilung der möglichen Risikofaktoren.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>§ 21 Finanzplan</p> <p>¹ Die Exekutive erstellt jährlich einen Finanzplan mit einem Planungshorizont von mindestens vier Jahren. Er wird der Legislative zur Kenntnisnahme unterbreitet.</p> <p>² Er umfasst insbesondere Prognosen zur Entwicklung</p> <p>a) von Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung;</p> <p>b) des Personalbestandes;</p> <p>c) der Investitionen;</p> <p>d) des Finanzbedarfs;</p> <p>e) des Vermögens und der Verschuldung.</p>	<p>a) von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung;</p> <p>f) Finanzkennzahlen, die im öffentlichen Rechnungswesen üblich sind.</p>	
<p>§ 22 Budget</p> <p>¹ Die Exekutive erstellt jährlich ein Budget für das Folgejahr.</p> <p>² Es umfasst namentlich</p> <p>a) Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung nach Sachartengliederung mit Vorjahresvergleich sowie den letzten verfügbaren Abschlusszahlen;</p>	<p>a) Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung nach Sachartengliederung mit Vorjahresvergleich sowie den letzten verfügbaren Abschlusszahlen;</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>b) Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung nach institutioneller Gliederung mit Vorjahresvergleich und Begründungen zu wesentlichen Abweichungen sowie den letzten verfügbaren Abschlusszahlen;</p> <p>c) Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung nach institutioneller Gliederung mit Vorjahresvergleich sowie den letzten verfügbaren Abschlusszahlen;</p> <p>d) Kennzahlen, die im öffentlichen Rechnungswesen üblich sind.</p> <p>³ Das Budget wird von der Legislative bis 30. November (Kanton) beziehungsweise 31. Dezember (Gemeinden) des Vorjahres genehmigt. Im Falle der Rückweisung ist ein neues Budget, welches dem Rückweisungsbeschluss angemessen Rechnung trägt, bis Ende Februar des Budgetjahres vorzulegen.</p> <p>⁴ Genehmigt die Legislative das Budget nicht oder nicht rechtzeitig, ist die Exekutive ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen und pro Monat höchstens einen Zwölftel der bewilligten und im Budget vorgesehenen Verpflichtungskredite in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>b) Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung nach institutioneller Gliederung mit Vorjahresvergleich und Begründungen zu wesentlichen Abweichungen sowie den letzten verfügbaren Abschlusszahlen;</p> <p>d) Finanzkennzahlen, die im öffentlichen Rechnungswesen üblich sind.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>§ 23 Jahresrechnung</p> <p>¹ Die Jahresrechnung umfasst</p> <ul style="list-style-type: none">a) Geldflussrechnung;b) Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung nach Sachartengliederung mit Budget- und Vorjahresvergleich;c) Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung nach institutioneller Gliederung mit Budget- und Vorjahresvergleich sowie Begründung von wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Budget;d) Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung nach institutioneller Gliederung mit Budget- und Vorjahresvergleich;e) Bilanz mit Anfangs- und Endbestand;f) Anhang zur Jahresrechnung;g) Kennzahlen, die im öffentlichen Rechnungswesen üblich sind;h) Rechnungen der Separatfonds;i) Rechnungen der Anstalten. <p>² Die Jahresrechnung ist der Legislative bis zum 30. Juni des Folgejahres zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<ul style="list-style-type: none">b) gestufter Erfolgsausweis mit Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung nach Sachartengliederung mit Budget- und Vorjahresvergleich;c) Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung nach institutioneller Gliederung mit Budget- und Vorjahresvergleich sowie Begründung von wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Budget;g) Finanzkennzahlen, die im öffentlichen Rechnungswesen üblich sind.	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
4. Ausgaben und Kredite		
<p>§ 24 Ausgabe</p> <p>¹ Eine Ausgabe ist die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.</p> <p>² Als Ausgabe gelten</p> <p>a) der Aufwand der Laufenden Rechnung;</p> <p>b) die Ausgaben der Investitionsrechnung;</p> <p>c) die Umwandlung von Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen;</p> <p>d) die Einlage in Spezialfinanzierungen;</p> <p>e) der Forderungsverzicht.</p>	<p>a) der Aufwand der Erfolgsrechnung;</p> <p>³ Jede Ausgabe braucht eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung.</p>	
<p>§ 25 Neue Ausgabe</p> <p>¹ Ausgaben sind neu, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunktes ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.</p> <p>² In den Gemeinden werden durch Gemeindebeschluss Höchstbeträge für neue Ausgaben festgelegt, die mit dem Budget beschlossen werden können.</p>	<p>² In den Gemeinden kann die Legislative Höchstbeträge für neue Ausgaben festlegen, die von der Exekutive selbständig beschlossen werden können.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>§ 26 Gebundene Ausgabe</p> <p>¹ Unter Vorbehalt von § 25 ist eine Ausgabe gebunden, wenn sie</p> <p>a) durch eine Rechtsgrundlage oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist, oder</p> <p>b) zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist, wenn anzunehmen ist, mit der Rechtsgrundlage seien auch die sich daraus ergebenden Aufwände gebilligt worden.</p>	<p>¹ Unter Vorbehalt von § 25 ist eine Ausgabe gebunden, wenn</p> <p>a) sie durch eine Rechtsgrundlage oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist;</p> <p>b) sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist; oder</p> <p>c) anzunehmen ist, mit der Rechtsgrundlage seien auch die sich daraus ergebenden Aufwände gebilligt worden.</p> <p>² Als gebunden gelten namentlich auch diejenigen Ausgaben,</p> <p>a) die der Werterhaltung, dem zeitgemässen Unterhalt und dem Umbau von Sachanlagen dienen, ohne den Zweck oder die vorhandenen Kapazitäten erheblich zu verändern; oder</p> <p>b) die für den Ersatz bestehender, nicht mehr den Anforderungen genügenden Sachanlagen erforderlich sind.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>§ 27 Rechtsgrundlagen</p> <p>¹ Als Rechtsgrundlage für eine Ausgabe gelten</p> <p>a) ein Rechtssatz; b) ein Beschluss der Legislative; c) ein Volksentscheid.</p>		
<p>§ 28 Verpflichtungskredit</p> <p>¹ Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung der zuständigen Behörde, für ein bestimmtes Vorhaben bis zu einer bestimmten Summe finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist insbesondere für mehrjährige Verpflichtungen einzuholen. Er ist einzuholen, bevor eine Verpflichtung eingegangen wird.</p> <p>² Der Verpflichtungskredit kann bewilligt werden als</p> <p>a) Rahmenkredit für ein Programm; b) Objektkredit für ein Einzelvorhaben; c) Zusatzkredit, wenn sich abzeichnet, dass der ursprüngliche Verpflichtungskredit nicht ausreicht.</p> <p>³ Der Verpflichtungskredit umfasst alle Ausgaben für ein Vorhaben. Auf allfällige damit zusammenhängende Einnahmen ist hinzuweisen.</p>	<p>¹ Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für ein bestimmtes Vorhaben bis zu einer bestimmten Summe finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist einzuholen, bevor eine Verpflichtung eingegangen wird.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>⁴ Der Verpflichtungskredit erhöht sich von der Preisbasis um die indexierte Teuerung bis zum Beginn der Leistungserbringung. Danach erhöht er sich um die Teuerung ab Beginn bis Abschluss der Leistungserbringung, sofern ein Teuerungsausgleich schriftlich vereinbart worden ist.</p> <p>⁵ Die jährlichen Tranchen aus den Verpflichtungskrediten sind brutto in das Budget aufzunehmen.</p> <p>⁶ Wer über einen Verpflichtungskredit verfügt, führt eine aktualisierte Kreditkontrolle.</p> <p>⁷ Die Schlussabrechnung erfolgt,</p> <p>a) sobald das Vorhaben abgeschlossen ist und die Beiträge Dritter im Wesentlichen eingegangen sind, spätestens jedoch nach zwei Jahren;</p> <p>b) wenn ein Vorhaben aufgegeben wird.</p>	<p>^{6a} Bei langfristigen oder unbefristeten Verpflichtungskrediten erfolgt mindestens alle fünf Jahre eine Zwischenabrechnung, die durch das zuständige Organ zu prüfen ist.</p> <p>⁷ Die Schlussabrechnung</p> <p>a) erfolgt spätestens zwei Jahre nach Nutzungsbeginn beziehungsweise Inbetriebnahme;</p> <p>b) erfolgt umgehend, wenn ein Vorhaben aufgegeben wird;</p> <p>c) enthält, falls für später anfallende Abschlussarbeiten innerhalb der bewilligten Kreditlimite noch wesentliche Ausgaben anfallen werden, einen Hinweis auf ein neues Projekt mit der Zusatzbezeichnung «Fertigstellungskredit». Ein Fertigstellungskredit ist gemäss den Bestimmungen für den zu Grunde liegenden Objektkredit zu führen und abzurechnen;</p> <p>d) enthält einen Hinweis, falls noch nicht alle Beiträge Dritter eingegangen sind.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>⁸ Abgerechnete Verpflichtungskredite</p> <p>a) bis zu 10 Mio. Franken werden im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt und durch die Legislative genehmigt;</p> <p>b) über 10 Mio. Franken werden mit einer separaten Vorlage der Legislative zur Genehmigung vorgelegt.</p>	<p>⁸ Abgerechnete und durch das zuständige Organ geprüfte Verpflichtungskredite</p>	
<p>§ 29 Notstandskredit</p> <p>¹ Wenn für eine Ausgabe die Rechtsgrundlage fehlt und deren Aufschub schwerwiegende Nachteile für das Gemeinwesen bewirken würde, kann die Exekutive Notstandskredite beschliessen. Darüber ist die Staatswirtschaftskommission, die Geschäftsprüfungskommission beziehungsweise die Rechnungsprüfungskommission umgehend, die Legislative so schnell wie möglich zu informieren.</p> <p>² Der entsprechende Verpflichtungskredit ist nachträglich im ordentlichen Verfahren einzuholen.</p>		
<p>§ 30 ...</p>		
<p>§ 31 Budgetkredit</p> <p>¹ Ein Budgetkredit ist die Ermächtigung der Legislative an die Exekutive, die Laufende Rechnung oder die Investitionsrechnung für ein bestimmtes Vorhaben mit einer bestimmten Summe pro Jahr zu belasten.</p>	<p>¹ Ein Budgetkredit ist die Ermächtigung der Exekutive durch die Legislative, die Erfolgsrechnung oder die Investitionsrechnung für ein bestimmtes Vorhaben mit einer bestimmten Summe pro Jahr zu belasten.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>² Für voraussehbare, aber noch nicht bewilligte Vorhaben kann ein Budgetkredit mit einem Sperrvermerk aufgenommen werden. Solche Budgetkredite bleiben bis zum Eintritt der Rechtskraft gesperrt.</p> <p>³ Der Budgetkredit verfällt am Ende des Rechnungsjahres; ausgenommen ist das Globalbudget bei mehrjährigen Leistungsaufträgen.</p>	<p>^{1a} Bei Budgetkreditüberschreitungen sind die Bestimmungen von § 34 zu beachten.</p>	
<p>§ 32 Globalbudget</p> <p>¹ Das Globalbudget umfasst den Saldo aus dem Total der Aufwände und dem Total der Erträge einer Verwaltungseinheit pro Jahr. Voraussetzung für ein Globalbudget ist das Vorliegen eines Leistungsauftrages.</p>		
<p>§ 33 Rechnungsabgrenzung</p> <p>¹ Im Rahmen der Jahresabschluss-Erstellung sind die noch fehlenden Aufwand- und Ertragsbuchungen so zu veranlassen, dass eine periodengerechte Abgrenzung der Jahresrechnung erreicht wird.</p> <p>² Für die Beendigung von im laufenden Jahr budgetierten und begonnenen Projekten oder Arbeiten können transitorische Abgrenzungsbuchungen zulasten der abzuschliessenden Laufenden Rechnung vorgenommen werden.</p>	<p>§ 33 Rechnungsabgrenzung und Rückstellung</p> <p>¹ Im Rahmen der Jahresabschluss-Erstellung sind die noch fehlenden Buchungen so zu veranlassen, dass eine periodengerechte Abgrenzung der Jahresrechnung erreicht wird.</p> <p>² Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
	³ Rückstellungen werden gebildet für bestehende wesentliche Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.	
<p>§ 34 Nachtragskredit</p> <p>¹ Reicht ein Budgetkredit wegen unvorhersehbaren, bei der Budgetdebatte nicht bekannten Ausgaben nicht aus, um die geplanten Vorhaben zu erfüllen, so ist ab einer wesentlichen Abweichung zum ursprünglichen Kreditbetrag umgehend ein Nachtragskreditbegehren an die Legislative zu stellen.</p> <p>² Kein Nachtragskredit ist notwendig, sofern der bewilligte Verpflichtungskredit noch nicht ausgeschöpft ist.</p> <p>³ Bei gebundenen Ausgaben ist kein Nachtragskredit einzuholen.</p>	<p>§ 34 Budgetkreditüberschreitung und Nachtragskredit</p> <p>⁴ Bei wesentlichen nicht budgetierten gebundenen Ausgaben ist die Ausgabenbewilligung der Staatswirtschaftskommission beziehungsweise der Rechnungsprüfungs- und der Geschäftsprüfungskommission zur Information zuzustellen.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
5. Zuständigkeiten		
<p>§ 35 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat verabschiedet das Budget, die Kredite und die Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrates;</p> <p>² Der Regierungsrat entscheidet über</p> <p>a) die Finanzstrategie und den Finanzplan;</p> <p>b) den Erwerb, den Tausch und die Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens bis zu einem Betrag von 5 Mio. Franken, wobei vor dem Abschluss von Grundstücksgeschäften über 500 000 Franken die Staatswirtschaftskommission anzuhören ist. Über 5 Mio. Franken entscheidet der Kantonsrat in Form eines einfachen Beschlusses;</p> <p>c) den Unterhalt von Grundstücken des Verwaltungsvermögens, sofern die damit verbundenen baulichen Massnahmen für Hochbauten den Betrag von 1 Mio. Franken nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt § 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾;</p> <p>d) die Gewährung von Bürgschaften, Garantien und Darlehen bis 1 Mio. Franken.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Ausgabenkompetenzen bis 500 000 Franken an die Direktionen delegieren.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat verabschiedet das Budget, die Verpflichtungs- und Nachtragskredite sowie die Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrats;</p> <p>c) Aufgehoben</p> <p>d) die Gewährung von Bürgschaften, Garantien und Darlehen bis 5 Mio. Franken;</p> <p>e) die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen.</p>	

¹⁾ BGS [111.1](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>§ 36 Obergericht und Verwaltungsgericht</p> <p>¹ Das Obergericht erstellt nach Einholung der Anträge der anderen richterlichen Instanzen das Budget der richterlichen Behörden der Zivil- und Strafrechtspflege und leitet es an den Regierungsrat zuhänden des Kantonsrates weiter.</p> <p>² Das Verwaltungsgericht erstellt das Budget für die Verwaltungsgerichtsbehörde und leitet es an den Regierungsrat zuhänden des Kantonsrates weiter.</p> <p>³ Stimmt der Regierungsrat dem Antrag des Obergerichts beziehungsweise des Verwaltungsgerichts nicht zu, legt es diesen zusammen mit seinem abweichenden Antrag dem Kantonsrat vor.</p>		
<p>§ 37 Direktionen und Gerichte</p> <p>¹ Die Direktionen und die obersten kantonalen Gerichte</p> <p>a) verfügen über die bewilligten Kredite gemäss dem von der Legislative genehmigten Budget;</p> <p>b) machen ihre finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend, soweit dafür nicht andere Behörden zuständig sind;</p> <p>c) entscheiden über den Verzicht auf die Geltendmachung einer Forderung. Bei Beträgen über 5 000 Franken bedarf der Entscheid der schriftlichen Zustimmung der Finanzdirektion, sofern kein Verlustschein vorliegt;</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
d) melden ihre Anweisungsberechtigten und deren Kompetenzen an die Finanzdirektion; e) melden festgestellte Mängel mit finanzieller Bedeutung an die Finanzkontrolle.	e) unterstehen der Mitwirkungs- und Meldepflicht gemäss § 51.	
§ 38 Finanzdirektion ¹ Die Finanzdirektion a) organisiert das gesamte Finanz- und Rechnungswesen; b) erlässt Weisungen zum Finanz- und Rechnungswesen; c) stellt dem Regierungsrat Antrag für das Budget, die Nachtragskredite, die Jahresrechnung, den Finanzplan sowie die Finanzstrategie; d) nimmt zu Anträgen mit finanziellen Auswirkungen Stellung; e) erstellt einen Finanzstatus mit Gesamtauswirkungen von neuen Vorlagen zuhanden der Staatswirtschaftskommission und des Kantonsrates; f) beschafft die finanziellen Mittel; g) bewirtschaftet das Finanzvermögen unter Ausschluss der Grundstücke im Finanzvermögen; h) setzt die Zinssätze für Spezialfinanzierungen und Separatfonds fest.		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>§ 39 Baudirektion</p> <p>¹ Die Baudirektion bewirtschaftet die dem Kanton gehörenden Grundstücke.</p>		
<p>§ 40 Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung</p> <p>¹ Für Verträge des Kantons und seiner Anstalten, die unmittelbar finanzielle Verpflichtungen des Kantons von mehr als 20 000 Franken auslösen, ist Kollektivunterschrift zu zweien notwendig. Die Zweitunterschrift bei Arbeitsverträgen leistet das Personalamt. Die Direktionsvorsteherinnen und -vorsteher sind einzeln zeichnungsberechtigt. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Justizverwaltung.</p> <p>² Jede Zahlung oder Verrechnung bedarf eines Beleges. Die materielle, formelle und rechnerische Richtigkeit und die Anweisung zur Zahlung werden mit Vor- und Schlussvisum auf dem Beleg bestätigt. Die Funktionen der Anweisungsberechtigung (Schlussvisum) und der Zahlungserfassung sind personell zu trennen. Die mit der Zahlungserfassung beauftragten Personen dürfen Belege nur verbuchen, wenn die erforderlichen Visa vorhanden sind.</p>	<p>§ 40 Zeichnungsberechtigung</p> <p>¹ Verträge und Verfügungen, die unmittelbare finanzielle Verpflichtungen des Kantons auslösen, sind ab einem vom Regierungsrat festzulegenden Betrag kollektiv zu unterzeichnen.</p> <p>^{1a} Bei Arbeitsverträgen leistet das Personalamt die Zweitunterschrift.</p> <p>^{1b} Die Direktionsvorstehenden und die Landschreiberin oder der Landschreiber sind einzeln zeichnungsberechtigt.</p> <p>^{1c} Für die Rechtspflege gelten diese Bestimmungen nicht.</p> <p>² Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
	<p>§ 40a Anweisungsberechtigung</p> <p>¹ Jede Zahlung, Gutschrift, Stornierung oder Verrechnung sowie jeder Forderungsverzicht benötigt einen Beleg und ein Vor- und Schlussvisum.</p> <p>² Mit dem Vorvisum werden die materielle, formelle und rechnerische Richtigkeit des Belegs bestätigt.</p> <p>³ Das Schlussvisum stellt die Anweisung für die Zahlung dar.</p> <p>⁴ Das Vor- und das Schlussvisum dürfen nicht durch die gleiche Person gesetzt werden.</p> <p>⁵ Die Funktionen der Anweisungsberechtigung und der Zahlungserfassung sind personell zu trennen.</p>	
6. Finanzkontrolle		
<p>§ 41 Stellung</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle ist das Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons. Sie unterstützt</p> <p>a) den Kantonsrat bei der Ausübung der Oberaufsicht über den Staatshaushalt;</p> <p>b) den Regierungsrat, die Direktionen, die Staatskanzlei und die obersten kantonalen Gerichte bei der Ausübung der Finanzaufsicht.</p> <p>² Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit Verfassung und Gesetz sowie allgemein anerkannten Grundsätzen der Revision verpflichtet.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
	<p>³ Die Finanzkontrolle ist administrativ der Finanzdirektion zugeordnet.</p> <p>⁴ Die Finanzkontrolle erstellt ein eigenes Budget und leitet es an den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrats weiter. Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat einen davon abweichenden Antrag vorlegen.</p> <p>⁵ Die Finanzkontrolle wird periodisch durch eine anerkannte Revisionsstelle in ihren finanziellen und operativen Geschäftsbereichen geprüft.</p>	
<p>§ 42 Kontrollbereich</p> <p>¹ Der Kontrollbereich der Finanzkontrolle erstreckt sich über das Finanz- und Rechnungswesen der Kantonalen Verwaltung und der Rechtspflege.</p> <p>² Vorbehältlich abweichender Regelungen in Spezialgesetzen erstreckt sich der Kontrollbereich der Finanzkontrolle auch auf das Finanz- und Rechnungswesen</p> <p>a) der Anstalten des Kantons;</p> <p>b) von Organisationen ausserhalb der Kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;</p>	<p>¹ Der Kontrollbereich der Finanzkontrolle erstreckt sich über das Finanz- und Rechnungswesen der kantonalen Verwaltung und der Rechtspflege.</p> <p>aa) von Organisationen und Organen, die der kantonalen Verwaltung administrativ zugeordnet sind;</p> <p>b) von Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>c) der Einwohnergemeinden für die Aspekte des Finanzausgleichs sowie hinsichtlich Aufwandpositionen, welche vom Kanton mitfinanziert werden, und Ertragspositionen, an welchen der Kanton beteiligt ist.</p> <p>³ Bei Organisationen, die kantonale Beiträge empfangen, steht der Finanzkontrolle ein Einsichtsrecht bezüglich der Zweckverwendung der Kantonsbeiträge zu. Die Finanzkontrolle kann die Finanzaufsicht auch dort ausüben, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle besteht.</p>		
<p>§ 43 Geschäftsverkehr</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit denjenigen Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen.</p> <p>² Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Staatswirtschaftskommission und dem Regierungsrat.</p>		
<p>§ 44 Grundsätze der Finanzprüfung</p> <p>¹ Die Finanzprüfung der Finanzkontrolle erfolgt nach den Grundsätzen dieses Gesetzes sowie nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Revision.</p>	<p>§ 44 Aufgehoben</p>	
<p>§ 45 Allgemeine Aufgaben</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes, insbesondere</p> <p>a) der Jahresrechnung des Kantons;</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>b) der separaten Rechnungen der Ämter und Anstalten des Kantons inklusive Fondsrechnungen;</p> <p>c) der internen Kontrollsysteme;</p> <p>d) der Projekt- und Kreditabrechnungen;</p> <p>e) für Prüfungen im Auftrag des Bundes.</p> <p>² Die Finanzkontrolle kann auf Begehren auch Prüfungen bei Organisationen vornehmen, an deren Tätigkeit ein öffentliches Interesse besteht. Diese Leistungen werden kostendeckend in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsverkehr, die Haushaltsführung und bei der Erneuerung von Informatiklösungen des Rechnungswesens beigezogen.</p>	<p>b) der Rechnungen der Ämter;</p> <p>² Die Finanzkontrolle kann auf Begehren auch Prüfungen bei Organisationen vornehmen, an deren Tätigkeit ein öffentliches Interesse besteht. Bei privaten Organisationen werden diese Leistungen kostendeckend in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsverkehr, die Haushaltsführung und bei der Erneuerung von Informatiklösungen des Rechnungswesens angehört.</p>	
<p>§ 46 Besondere Aufträge und Beratung</p> <p>¹ Staatswirtschaftskommission und Regierungsrat können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen.</p>	<p>¹ Staatswirtschaftskommission, parlamentarische Untersuchungskommissionen und Regierungsrat können der Finanzkontrolle besondere Aufträge zur Prüfung der Finanzen und der Geschäftsführung erteilen. Bei wesentlicher Beeinträchtigung des ordentlichen Prüfungsprogramms kann die Finanzkontrolle solche Aufträge ablehnen. Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>² Staatswirtschaftskommission, Regierungsrat und Direktionen können die Finanzkontrolle als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.</p>	<p>² Staatswirtschaftskommission, Regierungsrat und Direktionen sowie die obersten kantonalen Gerichte können die Finanzkontrolle als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht und der internen Kontrollsysteme beiziehen.</p>	
<p>§ 47 Berichterstattung</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit. Der Prüfbericht enthält Hinweise und Empfehlungen zu den festgestellten Sachverhalten sowie allfällige Beanstandungen.</p> <p>² Die zuständige Direktion, die obersten kantonalen Gerichte, die Finanzdirektion, die Präsidentin oder der Präsident der Staatswirtschaftskommission sowie die zuständigen Mitglieder der erweiterten Staatswirtschaftskommission erhalten je ein Exemplar des Prüfberichts.</p> <p>³ Zusätzlich erhalten alle Mitglieder der erweiterten Staatswirtschaftskommission und des Regierungsrates den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Kantons.</p>	<p>¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit und gibt ihr die Möglichkeit, sich zum Berichtsentwurf zu äussern. Der Prüfbericht enthält Hinweise und Empfehlungen zu den festgestellten Sachverhalten sowie allfällige Beanstandungen.</p> <p>² Die zuständige Direktion, das zuständige oberste kantonale Gericht, die Finanzdirektion, die Präsidentin oder der Präsident der Staatswirtschaftskommission sowie die Mitglieder der erweiterten Staatswirtschaftskommission erhalten je ein Exemplar des Prüfberichts.</p>	
<p>§ 48 Beanstandungen</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle kann der geprüften Stelle eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme zu beanstandeten Sachverhalten und zur Auskunftserteilung über die getroffenen Massnahmen ansetzen.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>² Wird ein beanstandeter Sachverhalt durch die geprüfte Stelle nicht behoben, werden keine Massnahmen zu dessen Behebung eingeleitet oder erstattet sie bei wesentlichen Beanstandungen innert der angeordneten Frist keinen Bericht, entscheidet, auf Antrag der Finanzkontrolle, der Regierungsrat oder das zuständige oberste kantonale Gericht über die notwendigen Massnahmen.</p>		
<p>§ 49 Hinweise auf strafbare Handlungen</p> <p>¹ Ergeben sich Hinweise auf strafbare Handlungen, meldet die Finanzkontrolle dies dem Regierungsrat, der Präsidentin oder dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission sowie der betroffenen Direktion oder dem zuständigen obersten kantonalen Gericht.</p> <p>² Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.</p>		
<p>§ 50 Dokumentation und Datenbekanntgabe</p> <p>¹ Beschlüsse und Verfügungen des Kantonsrates, des Regierungsrates, der Rechtspflege, der Direktionen, der Amtsstellen sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle verfügbar zu halten.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>² Die Finanzkontrolle</p> <p>a) hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten, einschliesslich Personendaten, aus den Datensammlungen der geprüften Stellen einzusehen und nötigenfalls zu kopieren. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Einsichts- und Auskunftsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten;</p> <p>b) darf die ihr zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern.</p>		
<p>§ 51 Mitwirkungspflicht</p> <p>¹ Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben.</p>	<p>§ 51 Mitwirkungs- und Meldepflicht</p> <p>² Mängel von finanzieller Bedeutung sind der Finanzkontrolle, in der Regel nach Absprache mit der vorgesetzten Stelle, unverzüglich zu melden.</p>	
<p>§ 52 Zusammenarbeit mit Dritten</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnis erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
7. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
<p>§ 53 Bilanzbereinigungen</p> <p>¹ Bilanzbereinigungen im Sinne von § 13 Abs. 1 sind innerhalb von fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes durchzuführen.</p>	<p>§ 53 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Aufgehoben</p> <p>² Anlagenbuchhaltungen gemäss § 14 Abs. 3a sind innerhalb von fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes zu erstellen.</p>	
	<p>§ 53a Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt zu diesem Gesetz eine Vollzugsverordnung.</p>	
<p>§ 54 Änderung bisherigen Rechts¹⁾</p>		
<p>§ 55 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 28. Februar 1985²⁾ wird aufgehoben.</p>		

¹⁾ Die Änderungen sind in den entsprechenden Erlassen publiziert.

²⁾ GS 22, 655

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
<p>§ 56 Inkrafttreten</p> <p>¹ Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. § 16 Abs. 4 unterliegt der Genehmigung durch den Bund. Das Gesetz tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.¹</p>		
	II.	
<p>§ 7 Steuerung der Verwaltungstätigkeit</p> <p>¹ Dem Regierungsrat obliegt die Steuerung der Verwaltungstätigkeit nach den Kriterien der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Qualität, der Kundentreue und der Wirtschaftlichkeit. Er führt mit Zielvorgaben, insbesondere mit einer mehrjährigen Strategie und mit Legislaturzielen. Strategie und Legislaturziele werden dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.</p>	<p><i>Fremdänderungen:</i></p> <p>Das Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998² wird wie folgt geändert:</p> <p>¹ Dem Regierungsrat obliegt die Steuerung der Verwaltungstätigkeit nach den Kriterien der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Qualität, der Kundentreue, der Wirtschaftlichkeit sowie der Risikoorientierung. Er führt mit Zielvorgaben, insbesondere mit einer mehrjährigen Strategie und mit Legislaturzielen. Strategie und Legislaturziele werden dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.</p>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen</i>	

¹) Inkrafttreten am 1. Jan. 2007.

²) BGS 153.1

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. August 2015	
	IV.	
	Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung ¹ . Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am ... in Kraft.	
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Moritz Schmid Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	

¹ BGS 111.1